

HHLA ARBEITSSCHUTZMANAGEMENT

BESTIMMUNGEN FÜR FREMDFIRMEN



INHALT DER UNTERWEISUNG



- Ziele
- Die Ansprechpartner
- Arbeitsdurchführung
- Arbeitsschutz
- Gefahrstoffe
- Feuergefährliche Arbeiten
- Brandschutz
- Werkverkehr
- Verhalten in Notfällen
- Verbote

ZUSAMMENARBEIT MIT DER HHLA

„Die nachfolgenden Regelungen sollen die Behinderung des Betriebes sowie eine Gefährdung der Mitarbeiter und Vermögenswerte des Auftraggebers und des Auftragnehmers [...] ausschließen.“

Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

DIE ANSPRECHPARTNER VOR ORT

REPRÄSENTANT UND FREMDFIRMENKOORDINATOR

Repräsentant als Ansprechpartner des Auftragnehmers (AN)

- fachliche und personelle Führung
- unmittelbare Betreuung der eingesetzten Erfüllungsgehilfen
- dient dem Fremdfirmenkoordinator als unmittelbarer Ansprechpartner

Fremdfirmenkoordinator als Ansprechpartner des Auftraggebers (AG)

- Stimmt die Arbeiten von AN und AG aufeinander ab

Er ist berechtigt ...

... Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung erforderlich ist




... bei Verstößen die Arbeit einstellen zu lassen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Arbeit auszuschließen

ARBEITSFREIGABE

AN- UND ABMELDEN

Vor Arbeitsaufnahme muss der AN sich beim Fremdfirmenkoordinator anmelden.

Nach Abschluss der Arbeiten muss der AN sich beim Fremdfirmenkoordinator abmelden.

Freigabe der Arbeit	<input type="checkbox"/>	Gesonderte Festlegungen am Arbeitsort:			<input type="checkbox"/>	<u>weitere Fremdfirmen</u> in unserem Arbeitsbereich - über deren Tätigkeit wurden wir informiert - wir kennen die gegenseitige Gefährdung
	Start	Datum:	Zeit:	Fremdfirmen-Koordinator:  Unterschrift		
	Ende	Datum:	Zeit:	Fremdfirmen-Koordinator:  Unterschrift	Bestätigung ausführende Firma:	 Unterschrift

Ausschnitt aus der Fremdfirmenlaufkarte

SAUBERKEIT AM ARBEITSORT

ALLGEMEINES

Arbeitsstelle/Montagestelle/Lager ...

- ist **ordentlich und sauber!**
- ist frei von **brennbaren Materialien**, die bei Schweißarbeiten Feuer fangen können!
Ist es unvermeidbar, sind geeignete Feuerlöschmittel bereitzuhalten.
- **Leitungen/Schläuche**, die täglich gebraucht werden, müssen so geführt werden, dass keine Behinderung oder Unfallgefahr entsteht.



ALLGEMEINE REGELUNGEN

ALLGEMEINES

- Betreten und Aufenthalt an der Einsatzstelle nur mit entsprechender **persönlicher Schutzausrüstung** erlaubt.
- Der Aufenthalt ist nur in den **zugewiesenen Arbeitsbereichen** gestattet.
- Fremde Montagestellen, Lagerplätze und Bau- und Montagegerüste dürfen nur in Abstimmung mit der jeweiligen Fremdfirma bzw. dem AG betreten werden.
- **Flucht- und Rettungswege** sind ohne Ausnahme frei zu halten.
- Arbeiten dürfen nur bei **vorschriftsmäßiger Absicherung** der Einsatzstelle durchgeführt werden.
- **Betriebliche Einrichtungen** des Auftraggebers dürfen nur mit dessen Zustimmung betreten werden.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

ALLGEMEINES

- **Schutzeinrichtungen** zu verändern oder zu entfernen, ist verboten!
Beim Ändern oder Entfernen von Schutzeinrichtungen ist der AG zu benachrichtigen!
- **Maschinen und Werkzeuge** müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und nach den gesetzlichen Regelungen geprüft sein.
- **Fehlalarme** sind zu vermeiden! Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von Brandmeldern, bei denen Staub, Wärme, Lösemitteldämpfe oder andere Gase entstehen, sind dem AG zu melden.
- **Besucher** dürfen nur mit Besuchserlaubnis des AG das Gelände betreten.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

ARBEITEN AUF HOCHGELEGENEN ARBEITSPLÄTZEN

- Eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände und die Gefahr des Absturzes von Personen muss vermieden werden.
- Dächer dürfen erst nach Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators betreten werden.
- Wenn erforderlich, müssen die Beschäftigten mit Sicherheitsgeschirr gegen Absturz gesichert werden.



BESONDERE REGELUNGEN

BOHR- UND SPITZARBEITEN

- Vor Beginn der Arbeiten sind die entsprechenden Pläne des Ver- und Entsorgungsnetzes des AG einzusehen.
- In jeder Phase ist Standsicherheit zu gewährleisten.
- Die Baustelle ist abzusichern.
- Ein fachkundiger Aufsichtsführender des AN muss anwesend sein.

BESONDERE REGELUNGEN

BAGGER-, ERD- UND GRABARBEITEN

- Vor Beginn der Arbeiten sind die entsprechenden Pläne des Ver- und Versorgungsnetzes des AG einzusehen.
- Die Lage der Leitungen ist durch Schlitze im Handschacht zu ermitteln.
- Deckschicht bis 30 cm über den Leitungen darf maschinell abgehoben werden. Die restliche Überdecke ist immer im Handschacht abzuheben.
- Bei Elektrokabeln Grabarbeit einstellen und AG verständigen.
Kabel nur im Beisein des AG freilegen.
- Baugruben, Grabenwände, Kanalgräben den Bodenverhältnissen entsprechend sachgemäß verbauen und abböschern.
- Die Arbeitsräume sind vor dem Verfüllen von Bauschutt zu säubern.

BESONDERE REGELUNGEN

Arbeiten in engen Räumen und Schächten

Nur mit Erlaubnis des AG

Asbestarbeiten

Auflagen der Gefahrstoffverordnung sowie TRGS 519 sind zu berücksichtigen.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Einzuhaltende Abstände sind mit den Energieversorgungsunternehmen zu klären.

Rohrleitungen und Behälter

Nur mit Erlaubnis des Auftraggebers öffnen oder Lage verändern.

BESONDERE REGELUNGEN

UMGANG MIT DRUCKGASFLASCHEN

Es ist sicherzustellen, dass ...

- jede Druckgasflasche mit einer Druckmindereinheit einschließlich Manometer und bei brennbaren Gasen mit Flammenrückschlagsventil ausgerüstet ist.
- Schläuche in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.
- Gas- und Sauerstoffflaschen senkrecht aufgestellt werden, Azetylenflaschen liegend, jedoch so angehoben sind, dass sich die Druckmindereinheit und das Ventil oberhalb des Flaschenfußes befinden.
- Druckgasflaschen vor Beschädigung geschützt sind und dem Zugriff Unbefugter entzogen werden.

BESONDERE REGELUNGEN

GABELSTAPLERVEKEHR

- Fahrpersonal hat den Führerschein mit Lichtbild grundsätzlich mitzuführen.
 - Benutzung der Geräte des AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt.
 - Der Gabelstapler ist durch Abziehen des Zündschlüssels gegen unbefugtes Benutzen zu schützen.
-
- Fahrten auf dem Betriebsgrundstück oder auf Teilen des Betriebsgrundstückes, die der Allgemeinheit zugänglich sind, dürfen nur nach der StVO erfolgen, sofern die betrieblichen Regelungen keine strengeren Anforderungen stellen.



BESONDERE REGELUNGEN

LEITERN UND GERÜSTE

- nur ordnungsgemäße Leitern (nach BetrSichV) verwenden
- Gerüste nach DIN 4420 ausführen
- Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und zu erhalten.
- Jedes Gerüst muss freigegeben werden.
- Nicht freigegebene Gerüste müssen durch auffällige Beschilderung gekennzeichnet werden.

BESONDERE REGELUNGEN

BETRIEB VON ELEKTRISCHEN ANLAGEN UND BETRIEBSMITTELN



Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Aufsicht einer Elektrofachkraft und den elektrotechnischen Regeln entsprechend eingerichtet, errichtet, geändert und instandgehalten werden.
- Personen, die elektrische Geräte bedienen, sind über die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom zu unterweisen.

GEFAHRSTOFFE

VERBOTE UND AUSNAHMEN

Untersagt sind folgende Stoffe, die eingestuft werden als ...

- giftig
- erbgutverändernd
- krebserregend
- fruchtschädigend
- sensibilisierend
- umweltgefährdend
- leicht entzündlich
- stark wassergefährdend

Ausnahmen

müssen mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

- Erforderliche Betriebsanweisungen sind auszuhängen.

FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN

VERHALTEN

Vor der Ausführung von Heiß- und Feuerarbeiten hat der AN die Sicherheitsmaßnahmen mit dem Fremdfirmenkoordinator und dem Brandschutzbeauftragten festzulegen!

 Internes Freigabeverfahren für Heiß- und Feuerarbeiten

- Feuerarbeiten in unmittelbarer Nähe von feuergefährlichen Objekten sind untersagt.
- Auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind nicht brennbare Abdeckungen anzubringen.
- Beim Elektroschweißen ist das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt anzubringen.

Nach Abschluss prüfen ob durch,
Funkenflug Brandnester oder Schwelbrände entstanden sind.

 Brandbekämpfungsmaßnahmen

BRANDSCHUTZ

VERHALTEN

- Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in den für die Arbeit notwendigen Mengen vorhalten.
- Brandgefährdete Bereiche und Feuerlöscheinrichtungen sind zu kennzeichnen.
- Flucht- und Rettungswege sind zu markieren und jederzeit frei zu halten.

WERKVERKEHR

- Es gilt die StVO.
- Die den Verkehr regelnden Zeichen sind zu beachten.
- Personen dürfen nur mit zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
- Fahrzeuge dürfen nicht den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen (z. B. Hydranten) verstellen.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

- Jede Person, die einen Notfall (Arbeitsunfall, Schadensfall mit Umweltgefahren etc.) beobachtet, ist verpflichtet, entsprechend dem Alarm-Plan zu handeln.
- Im **Alarm-Plan** des Standortes sind die internen und externen Notrufnummern zusammengestellt.
- Dieser Plan wird vor Ort ausgehändigt oder hängt bereits aus.
- Alle Notfälle sind auch dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator zu melden.
- An Unfallstellen darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.
- Die im eigenen Betrieb des AN geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

VERBOTE

Folgendes ist untersagt:

- das Mitbringen oder Führen von Waffen
- das Mitbringen von betriebsfremden Personen ohne vorherige Genehmigung
- das Mitbringen von Tieren
- der Konsum von Alkohol

- Fotografieren und filmen nur mit schriftlicher Zustimmung.

- Verbote bezüglich des Einsatzes von Mobilfunkgeräten müssen eingehalten werden.

- Rauchverbote sind zu beachten.



HHLA ARBEITSSCHUTZMANAGEMENT

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

